

- die Informationen über das ökologische Controlling und Änderungen am Netz bzw. Netzausbaukonzept der Stadt Schlieren mindestens einmal jährlich per 31. März in einem Jahresbericht transparent und in verständlicher Form darzulegen;
- bei Anfragen von Kunden, die einen Anschluss ausserhalb des Prioritätsgebietes beantragen, den Entscheid des Stadtrates bezüglich Erteilung oder Ablehnung einer Anschlussbewilligung zu akzeptieren;
- innerhalb des Prioritätsgebietes allen Kunden, die um einen Anschluss anfragen, einen Anschluss oder eine ökologisch gleichwertige Energieversorgung zu Energieverbundpreisen anzubieten;
- die Spitzenabdeckung
 - A) mit Gas der Gasversorgung Schlieren und
 - B) mit 2-Stoff Brennern Gas/Öl zu gewährleisten.
 Ausgenommen sind allfällige zusätzliche Energiezentralen ausserhalb des Versorgungsgebietes der Gasversorgung Schlieren;
- für den Betrieb des Verbundes Strom in der Qualität 100 % erneuerbare Energie (z. B. Naturremade Basic) einzusetzen;
- die Kundinnen und Kunden darüber zu informieren, dass sie im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die nicht direkt mit den ewz geklärt werden konnten und das Contractingangebot der ewz bzw. ihren Contractingvertrag mit den ewz betreffen, die Möglichkeit haben, bei der Stadt die Einberufung einer Schlichtungskommission zu beantragen, die paritätisch aus Vertretern des Kunden, der ewz und der Stadt Schlieren besteht und zum Ziel hat, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Stadt Schlieren verpflichtet sich im Gegenzug dazu,

- in Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen (Gestaltungsplan, Sonderbauvorschriften) die Voraussetzungen für eine Anschlusspflicht zu schaffen;
- in Baubewilligungen, soweit zweckmässig und erforderlich, eine Anschlussverpflichtung zu verfügen, soweit die Wärme des Energieverbundes zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen angeboten wird (PBG § 295, Abs. 2);
- wo zweckmässig und erforderlich die Gewährung von Durchleitungsrechten für Leitungen des Energieverbundes auf privaten Grundstücken zu verfügen (PBG § 295, Abs. 2);
- wenn Meinungsverschiedenheiten auftreten, die das Contractingangebot der ewz bzw. den Contractingvertrag mit den ewz betreffen und nicht direkt mit den ewz geklärt werden konnten, auf Antrag von Kundinnen und Kunden die Einberufung einer Schlichtungskommission zu prüfen.

Der nun vorliegende Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Schlieren und den ewz regelt zudem Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers und die Formalitäten beim Auslaufen bzw. Auflösen des Vertrags. Der Vertrag tritt nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der neuen Energieplanung durch das Gemeindeparlament in Kraft.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Konzessionsvertrag mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), wird - vorbehältlich der Zustimmung des Gemeindeparlamentes - zum Energieplan genehmigt.
2. Das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen wird ermächtigt, den Konzessionsvertrag nach der Zustimmung des Gemeindeparlamentes zum Energieplan zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an
- Elektrizitätswerke der Stadt Zürich, Christoph Deiss, Tramstrasse 35, Postfach, 8050 Zürich
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Leiter Rechnungswesen
 - Bereichsleiter Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Bea Krebs
1. Vizepräsidentin

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin